

und des Landvogts in Höchstädt führen sollte. Eine im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrte Akte des Reichskammergerichts ergibt außerdem, dass Tengler während seiner dortigen Amtszeit eine aktive Rolle spielte in den Jurisdiktionsstreitigkeiten der Herrschaft Heidenheim mit der rechbergischen Herrschaft Falkenstein. Wenn nun aber im Zuge dieser Streitigkeiten rechbergische Untertanen aus Dettingen und Heuchlingen am südlichen Albuchrand in Heidenheim verbrannt und gevierteilt wurden, wirft dies freilich ein bedenkliches Licht auf die Strafrechtspflege an der Brenz in Tengers Amtszeit. Das durch den vorliegenden Band neu erwachte Interesse an seiner Person sollte Anlass geben, diesen Vorgängen auch aus landesgeschichtlicher Sicht nachzugehen.

Raimund J. Weber

Peter Oestmann: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 61). Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2012. XVIII, 859 S., 2 Abb. ISBN 978-3-412-20865-3. Geb. € 69,90

Bei aller Skepsis gegenüber dem das Universitätswesen seit einigen Jahren bestimmenden Exzellenzkult handelt es sich bei der hier zu besprechenden Monographie aus der Feder von Peter Oestmann um eine bemerkenswerte Frucht des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“. Als einer der wohl besten Kenner des Prozessgeschehens am Reichskammergericht geht Oestmann der bislang kaum gestellten Frage nach der Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit nach. Untersucht werden Kameralprozesse, bei denen die Zuordnung zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit streitig gewesen ist; gemeint ist damit nicht die „örtliche Zuständigkeit“, sondern die sachliche Kompetenz des angerufenen Gerichts.

Diese Fragestellung bestimmt das methodische Vorgehen. Untersucht werden Zuständigkeitskonflikte, die im Rahmen des Rechtsmittelzuges vor das Reichskammergericht gelangten. Verfasser analysiert en détail die dort von den Parteienvertretern vorgetragenen rechtlichen Argumente. Ausgehend von diesem zeitgenössischen „Kampf ums Recht“ entwirft Oestmann ein buntes Bild von der Rechtswirklichkeit im Alten Reich. Erst in einem zweiten Schritt werden normative Quellen – vornehmlich solche, die von den Parteien im Prozess vorgebracht wurden – in die Überlegungen einbezogen. Aufgrund seines nunmehr bereits in Jahrzehnten gewachsenen Erfahrungsschatzes im Umgang mit frühneuzeitlichen Rechtsquellen werden ca. 150 Reichskammergerichtsakten ausgewertet. Etwas befremdlich wirkt allerdings der etwas abschätzig Vergleich „zu einigen schmalbrüstigen historischen Abhandlungen“ (S. 24), die als Anfängerarbeiten unter ganz anderen Rahmenbedingungen als das vorliegende wahrhaft monumentale Werk von Peter Oestmann entstanden sind.

Ausgangspunkt für die Untersuchung um Auseinandersetzungen, bei denen es um die Abgrenzung der sachlichen und persönlichen Zuständigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten ging, sind also ca. 150 Einzelfälle, bei denen gerichtliche Streitigkeiten daraus erwachsen, dass eine der Parteien die Zuständigkeit des in der Vorinstanz angerufenen Gerichts am Reichskammergericht bestritt. Die Monumentalität seines Themas und der zu dieser Frage überlieferten Quellen zwingt Verfasser zur Eingrenzung des Untersuchungsraumes. Ausgewählt wurden die norddeutschen Territorien: Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe, Hamburg und Jülich-Berg. Immer mit Blick auf das in der übersichtlich gestalteten Einleitung klar umrissene Forschungsziel bestimmt der jeweilige Quellenbefund die Darstellungsweise im einzelnen.

So stehen im Fürstbistum Münster mit dem Münsteraner Offizialat und dem Kölner Offizialat sowie dem apostolischen Nuntius drei Gerichtsinstanzen im Mittelpunkt der Überlegungen. Demgegenüber sind die Streitigkeiten um den Instanzenzug im Fürstbistum Osnabrück sowie im Hochstift Hildesheim anhand jeweils eines Rechtsstreites analysiert worden. Bei den Zuständigkeitsstreitigkeiten aus Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Lippe werden insbesondere die politischen Implikationen des Streits um die Gerichtsbarkeit als Hoheitsrecht thematisiert. Demgegenüber spielten in der Reichstadt Hamburg offenbar Fragen der sachlichen Zuständigkeit eine große Rolle; was in gewisser Weise auch für das Herzogtum Jülich-Berg gilt, wobei hier auch Probleme persönlicher Zuständigkeit von Belang gewesen sind.

Basierend auf einer riesigen Materialfülle entwirft Peter Oestmann in souveräner Beherrschung der Quellenanalyse mit einer den Leser durchaus auch bereichernden, bisweilen blumenreichen Sprachgewalt und einer nicht zu übersehenden Liebe zum Detail ein breites Panorama juristischer Streitkultur im Alten Reich. Dankenswerterweise schließt jedes einzelne der neun Kapitel mit einer knappen Zusammenfassung der Ergebnisse, was die Bedeutsamkeit der ausführlichen Thematisierung auch subtiler Einzelheiten für die grundsätzliche Fragestellung immer wieder präsent werden lässt.

In zwei Punkten ist dem Autor allerdings zu widersprechen: Erstens wagt Oestmann – entgegen seiner an vielen Stellen artikulierten Abneigung gegen quantifizierende Bewertungen – durchaus vorsichtige, streng auf seine Quellenbasis beschränkte Quantifizierungen (so z. B. auf S. 227). Vielleicht sollte man Einzelfalluntersuchungen weniger als Gegensatz zu quantitativen Analysen sehen, die unter bestimmten Gesichtspunkten und unter Beachtung des jeweiligen quellenspezifischen Kontextes durchaus sinnvoll sein können. Zweitens beginnt Verfasser seine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gesamtwerkes mit dem lapidaren Satz: „Es gibt kein Gesamtbild.“ Wenn aber zu bilanzieren ist, dass aufs Ganze gesehen unklar bleibt, welche Sachen weltlich oder geistlich waren, und wo die Trennlinie zwischen beiden Rechtsbereichen verlief, dann vermittelt diese „Vormoderne Buntheit“ doch auch ein Gesamtbild, das zudem immerhin strukturelle Gemeinsamkeiten aufweist (S. 716). Sich ähnelnde Sachverhalte zu Kompetenzstreitigkeiten über Territoriumsgrenzen hinweg, die Existenz eines abgrenzbaren Arsenal rechtlicher Denkfiguren, partikulare Vielfalt und beredendes Schweigen bezüglich religiöser Argumente vor Gericht, wie sie Oestmann konstatiert, haben offenbar übergreifende Bedeutung gehabt und vermitteln in dieser Allgemeinheit eben doch ein Gesamtbild. Was zweifellos fehlt – und insofern ergibt sich in der Tat kein Gesamtbild – ist ein modernen Vorstellungen entsprechendes System von Zuständigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer umfassenden Gerichtsverfassung des Alten Reiches; das hat es offenbar nicht gegeben.

Bernd Schildt

Sigrid *Jahns*: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von Friedrich *Battenberg*, Alfred *Cordes* u. a., Band 26, Teil I). Köln/Weimar/Wien: Böhlau-Verlag 2011. XVI, 783 S., 8 Karten, 3 Abb., 2 Verwandtschaftstafeln. ISBN 978-3-412-06403-7. € 59,90

Die stark erweiterte Gießener Habilitationsschrift beruht auf den Biographien von 128 Assessoren bzw. zum Assessorat präsentierten Personen in der Zeit von 1740 bis zum Ende des Alten Reichs, die bereits 2003 in zwei umfangreichen Materialienbänden publiziert wur-